

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-04-16

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Kleimenhagen
Telefon: 545 - 2174

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01455/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Beschluss über die Aufstellung der Jugendschöffenliste 2013 für die Wahlperiode 2014 bis 2018

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die sich in der Anlage befindliche Vorschlagsliste für die Jugendschöffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die noch fehlenden Jugendschöffenvorschläge im Wege der Verpflichtung nach dem Zufallsprinzip zu ermitteln.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste gemäß § 57 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582), für Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes auf. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen- Hilfsschöffen der Amts- und Landgerichte obliegt den Jugendhilfeausschüssen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 JGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S.3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011. (BGBl. I S. 2554).

Die Amtsperiode der z.Z. im Amt befindlichen Jugendschöffen endet am 31.12.2013.

Die neue Amtsperiode beginnt demnach am 01.01.2014.

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Schwerin muss 194 Personen vorschlagen, davon Frauen 97 und 97 Männer.

Durch folgende Maßnahmen:

- mehrmalige Aufrufe in der SVZ, im Stadtanzeiger und im Express,
- durch Radiowerbung bei Antenne Mecklenburg Vorpommern,
- durch Aushang im Bürgercenter,
- durch Veröffentlichung im Intranet der Stadtverwaltung und Internett
- durch Anschreiben von Bewerbern der letzten Wahlperiode

haben sich freiwillig mit Stand vom 05.04.2013 89 Personen (49 Frauen und 40 Männer) für

die Wahrnehmung der Aufgaben als Jugendschöffe gemeldet.
Da die intensive Werbung zur Gewinnung von Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen nicht die geforderte Anzahl gebracht hat, muss von der gesetzlich möglichen Auswahl nach dem Zufallsprinzip Gebrauch gemacht werden.

2. Notwendigkeit

Auslaufen der Wahlperiode 2009- 2013 zum 31.12.2013

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Vorschlagsliste

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin